

nicht in unsere Spaßgesellschaft zu passen scheint und die Zeit fehlt, sich zu solchen Andachten aufzumachen, ist dieses Buch wohltuend, indem es nicht nur das Leiden und Sterben Christi als Chiffre menschlichen Leidens entfaltet, sondern als göttliches Mysterium.

Thomas Junker

Johann Braun, Ehe und Familie am Scheideweg. Eine Kritik des sogenannten Lebenspartnerschaftsgesetzes, Theorie und Forschung, Bd. 741, Rechtswissenschaften, Bd. 101, S. Roderer Verlag, Regensburg 2002, ISBN 3-89783-284-4, 140 S., € 19.80

„Jede Gesellschaft unterminiert die Grundlagen, auf denen sie ruht, auf eigene Weise, die autoritäre Gesellschaft durch die Unterdrückung des freien Individuums, auf dessen schöpferische Kraft bisher noch jedes Gemeinwesen angewiesen war, die libertäre durch die Zerstörung derjenigen Institutionen, in denen die Freiheit allein einen Halt gewinnt“ (S. 5). Mit diesen Worten eröffnet der Verfasser, Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Passau, seine Analyse der Entstehung, Ausgestaltung und Implikationen des von der rot-grünen Bundesregierung im November 2000 verabschiedeten „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ (= LPartG) für homosexuelle Paare.

Braun sieht das LPartG im Zusammenhang eines seit Jahrzehnten sich hinziehenden, alle Bereiche der Gesellschaft umfassenden Paradigmenwechsels weg von institutionenfreundlichen, hin zu institutionenfeindlichen Rechtfertigungsmustern. Institutionen wie Religion, Nation und Familie verlieren unter dem Anspruch auf unbeschränkte Selbstverwirklichung des Individuums ihre Plausibilität. Das moderne Subjekt verweigert sich der Einsicht in die Bedingtheit seiner selbst. Folge der gesellschaftlichen Atomisierung ist ein Prozeß der Entsubstanzialisierung von Institutionen bzw. die Pluralisierung der Lebensstile.

Dem gegenüber beruht Art. 6 Abs. 1 GG (= Grundgesetz) auf einem substanziellen Verständnis von Ehe und Familie, wie es bisher Grundlage für die übrige staatliche und soziale Gesetzgebung war. Da aber eine Änderung von Art. 6 GG derzeit aussichtslos erscheint, realisiert das LPartG mit seinen Implikationen einen Wandel im Verfassungsverständnis in der Gestalt, daß man den Inhalt der Verfassung verändert, ohne (vorläufig) den Wortlaut anzutasten.

Braun schildert den gesellschaftspolitischen und verfahrenstechnischen Prozeß, der zum LPartG geführt hat, dessen Teil das LPartG selber ist. Dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren voraus ging eine jahrelange intensive Lobbyarbeit der homosexuellen Interessengruppen. Zu dieser Vorbereitung gehört insbesondere die gezielte Veränderung der Sprache (Aufwertung der Homosexualität und der Aufhebung der Ehe) sowie die Inszenierung eines Verfassungswandels. Letzterer wurde insbesondere durch vermeintliche und manipulierte demographische Veränderungen in der Einstellung zur Homosexualität begründet. Grundrechtsdogmatisch wurde ins Feld geführt, bei Art. 6 Abs. 1 GG, wo-

nach die Ehe von Mann und Frau unter staatlichem Schutz steht, handele es sich um verfassungswidriges Verfassungsrecht. Dagegen wurde das Differenzierungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 GG ins Feld geführt. Die Diskriminierung bestünde darin, daß einem Mann verwehrt werde, was einer Frau möglich sei: nämlich einen Mann zu heiraten – und umgekehrt. Braun macht an dieser Argumentationsweise überzeugend deutlich, daß es den Protagonisten gerade nicht um die Beendigung von Diskriminierungen geht, sondern um die Zerstörung der Exklusivität der Ehe zwischen Mann und Frau. Tatsächlich folgt zudem aus Art. 3 Abs. 3 GG gerade das Gegenteil dessen, was herausgelesen wird, nämlich daß eine am Geschlecht orientierte Partnerschaftsregelung verfassungswidrig ist, da es anders als bei einer Ehe keinen Grund gibt, der eine solche Differenzierung fordert. Braun benennt als weitere Aspekte der Lobby-Arbeit das Ausspielen der europäischen Karte und die Mobilisierung der Gesetzgebung, die ursprünglich bei Vertretern der Grünen auch die Forderung nach Freiheit für Pädosexualität umfaßte (S. 44). Das schließlich von Taktik und Verfahrenstricks geprägte Gesetzgebungsverfahren spricht für sich. Man lese und staune.

Wichtiger noch ist die genaue Analyse des Gesetzes selbst, die Braun vorträgt und mit der er die Behauptung von Ministerin Däubler-Gmelin widerlegt, es handele sich bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft um eine „familienrechtliche Einrichtung eigener Art“. Detailliert weist Braun nach, wie eng man sich bei der Ausgestaltung des Gesetzes am Eherecht orientiert hat. Unterschiede erweisen sich als Makulatur oder sprachliche Verschleierungen. Paradox erscheint insbesondere die immer wieder feststellbare Orientierung des Gesetzes an der Haushaltsführungs- oder Zuverdienerehe. So wird nach Braun „versucht, der Öffentlichkeit die Idylle einer gleichgeschlechtlichen Haushaltsführungspartnerschaft vorzugaukeln, während gleichzeitig die Hausfrauenehe seit Jahren von derselben politischen Seite her massiv unter Beschuß genommen wird“ (S. 77). Noch weiter geht die Imitation der Ehe im „Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz“, das man, weil es durch den Bundesrat zustimmungspflichtige Bestandteile enthält, im Gesetzgebungsverfahren vom LPartG abgespalten hat. Hierin werden finanzielle und steuerrechtliche Leistungen und Vergünstigungen, wie sie um der Familie willen der Ehe gewährt werden, auch auf die homosexuelle Partnerschaft übertragen.

Den Rahmen für Brauns Analyse des Gesetzes bilden lesenswerte grundsätzliche Erwägungen über das Verhältnis von Staat und Ehe, die auch für Kirche und Theologie von großer Bedeutung sind. Nachdem das Bundesverfassungsgericht inzwischen die Verfassungsmäßigkeit des LPartG mit fünf zu drei Stimmen festgestellt hat, erheischen die Erwägungen Brauns um so mehr die Aufmerksamkeit aller, die sich noch um die Zukunft Gedanken machen. Braun macht klar, daß die staatliche Einordnung homosexueller Partnerschaften als familienrechtliches Institut mit allen damit verbundenen Privilegien zu einer Umverteilung auf Kosten von Ehe und Familie gehen wird. Schlimmer aber

noch als dieses Skandalon ist die Beschleunigung des Substanzverlustes von Ehe und Familie, die das LPartG bewirken wird. In einer Zeit des Geburtenchwundes, der Überalterung der Gesellschaft und der Verarmung von Familien mit Kindern wäre es nach Braun rechtspolitisch geboten, die Institution der Ehe und Familie zu stärken. Stattdessen geht der Staat den entgegengesetzten Weg und fördert individualistische Leitbilder. Konsumorientierung und Gegenwartsgenuß statt Sorgepflichten für Kinder und Gestaltung der Zukunft – diese Prioritätensetzung erinnert Braun an Huxleys „Schöne neue Welt“, in der die Staatsgewalt nicht mehr vom Volk, sondern das Volk von der Staatsgewalt ausgeht. Die Lebensformenpolitik entwickelt eine Eigendynamik, an deren Ende die „rationale“ Zerstörung freiheitssichernder Institutionen steht. Schon jetzt läßt sich beobachten, daß sich Lebensweisen und Charakterzüge der Homosexuellen verallgemeinern und die Gesellschaft durchgreifend verändern. Das LPartG ist nach Braun zwar nicht die alleinige Ursache dieses Prozesses, wird ihn aber weiter vorantreiben. Nichts hinzuzufügen ist seinem Fazit über den Staat, in dem wir leben: „Es ist nicht mehr der Staat derer, die auf die im Grundgesetz errichtete Wertordnung vertrauen, sondern der Staat derer, welche die von der Verfassung eröffneten formalen Möglichkeiten am nachhaltigsten für ihre Zwecke einzusetzen wissen“ (S. 122).

Armin Wenz

Weil aber bei uns eine solche schändliche Anhäufung aller Untugenden und Laster zu finden ist, richtet sich dieses Gebot gegen alle Arten von Unkeuschheit, welche es auch immer sein mögen. Es verbietet auch nicht allein das unkeusche Tun, sondern auch alles, was zur Unkeuschheit reizt und verführt. So sollen Herz, Mund und der ganze Leib keusch sein. Und kein Anlaß und keine Verführung zur Unkeuschheit sollen gegeben werden. Schließlich soll man auch aller Unkeuschheit wehren und, wo jemand in Gefahr und Versuchung gerät, gegen das 6. Gebot zu sündigen oder dazu verführt zu werden, ihn beschützen und ihm helfen, damit die Ehre des Nächsten nicht angetastet werde. Denn wenn du Hilfeleistung unterläßt, wo du Schaden verhüten könntest, oder darüber hinweg siehst, als ginge es dich nichts an, bist du ebenso schuldig wie der Täter selbst. So wird, um es kurz zu sagen, in diesem Gebot gefordert, daß ein jeder selbst keusch leben und auch dem Nächsten dazu behilflich sein soll. So will Gott durch dieses Gebot eines jeden Ehegemahl schützen und bewahren, damit sich niemand an ihm vergreife.*

Großer Katechismus Dr. Martin Luthers in der Übertragung von Detlef Lehmann S. 46, 202-205.

* Keuschheit = zu lat. conscius - mitwissend, der christlichen Lehre bewußt; von daher: rein in geschlechtlicher Beziehung, unberührt von unerlaubten Lüsten.